

ZfPC

Zeitschrift für Product Compliance
4/2024 | Seiten 141–192

Nachhaltige Produktgestaltung: EU stellt schärfere Anforderung an das Produktdesign

Editorial



Am 28. Juni 2024 wurde die neue Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie als VO (EU) 2024/1781 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Sie ersetzt die bisherige Ökodesign-Richtlinie und ist in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Die Verordnung stellt die Hersteller vor neue Pflichten: Anders als die Richtlinie, die sich auf energiever-

brauchsrelevante Produkte bezog, umfasst der Anwendungsbereich der neuen Verordnung beinahe alle physischen Produkte. Diese Ausweitung hat weitreichende Folgen für die betroffenen Branchen. So führt die Verordnung neue Anforderungen ein, um Produkte langlebiger, zuverlässiger, wiederverwendbar, nachrüstbar, reparierbar, wartungs-, reparatur- und recyclingfreundlicher sowie energie- und ressourceneffizienter zu machen. Die Konkretisierung dieser Anforderungen wird durch die zukünftigen, produktbezogenen delegierten Rechtsakte ausgestaltet. Unter den ersten delegierten Rechtsakten wird derjenige für Textilien und Schuhe sein. Auf dessen Inhalt wird es entscheidend ankommen, denn letztlich werden hierdurch die Ökodesign-Parameter für die einzelnen Produktgruppen festgelegt. Für die Modebranche muss dabei die Balance zwischen einerseits der Vermeidung der Produktion von kurzlebigen Textilerzeugnissen (Ultra Fast Fashion) und andererseits der Aufrechterhaltung der Kreativität des Designs der Mode gefunden werden. Bereits jetzt ist im Verordnungstext das Vernichtungsverbot

von unverkauften Textilien und Schuhen direkt geregelt, das 24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung gilt. Kleinst- und Kleinunternehmen sind von dem Verbot ausgenommen und mittleren Unternehmen wird eine Übergangsfrist von sechs Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung eingeräumt.

In Zukunft wird, vergleichbar mit dem Batteriepass (ab 2027), ein „digitaler Produktpass“ Informationen über die ökologischen Aspekte von Produkten bereithalten. Welche Informationen für welche Produktgruppen in den digitalen Produktpass gehören und wie dieser letzten Endes genau funktionieren wird, ist noch offen. Fest steht jedoch bereits jetzt, dass die Hersteller bis zu seiner Einführung die Datenlage ihrer Produkte verbessern und etwaige Lücken schließen sollten.

Herauszuheben ist, dass die Ökodesign-Verordnung eine unmittelbare Haftung gegenüber Verbrauchern für Schäden vorsieht, die durch Verstöße verursacht werden. In diesen Fällen haftet der Hersteller und – sollte dieser seinen Sitz außerhalb der EU haben – der Importeur und/oder der Bevollmächtigte. Ansprüche gegen die Wirtschaftsakteure können Verbraucherverbände im Wege der Verbandsklage stellvertretend für eine Vielzahl von Betroffenen geltend machen. Zudem müssen die Mitgliedstaaten Bußgelder für Verstöße im nationalen Recht festlegen.

Die Ökodesign-Verordnung stellt nur das Fundament dar, auf das jetzt solide aufgebaut werden muss. Am Ende bleibt zu hoffen, dass die delegierten Rechtsakte für die einzelnen Produktgruppen gelingen. Alle betroffenen Stakeholder sollten in den entsprechenden Gremien nun ihre Beteiligungsmöglichkeiten wahrnehmen und damit zu einer sinnhaften sowie praxisnahen Ausgestaltung beitragen.

Rechtsanwalt Thomas Lange,
HGF GermanFashion Modeverband e.V., Köln